

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

5. September 2007

Nummer 33

Inhalt	Seite
Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels	309
Benennung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg	309
- Auf der Urdel	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	310
- Stadtbezirk Bonn zwischen Brassertufer, Rheingasse und Vogtsgasse	
Bekanntmachung der Planfeststellung gem. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 18 und 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der S-Bahnstrecke S 13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 5 „Bonn-Oberkassel“	311
- Erörterungstermin -	

Bonn

Bonn, den 24.08.2007

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

gez. Hübner
Stadtdirektor

Benennung einer Verkehrsfläche

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 23.08.2007 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die auf der Anlage 1 gekennzeichnete Parkplatzfläche zwischen „Alte Straße“ und „Weierbornstraße“ im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, erhält den Namen

Auf der Urdel

Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Bei einem Einbruchdiebstahl in der Grundschule Medinghoven wurde das Schulsiegel entwendet. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung:

Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,5 cm, Umschrift „Grundschule Medinghoven Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Bonn“, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an:

Bundesstadt Bonn, Amt 10-3, Berliner Platz 2, 53103

Die Benennung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Bonn, den 28.08.2007
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Martin Krämer
Amtsleiter

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Bereich im Stadtbezirk Bonn zwischen Brassertufer, Rheingasse und Vogtsgasse (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7822-20)

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 13.09.2007 bis einschließlich 28.09.2007

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Aufzug 2, Etage 8 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Außerdem findet am **Dienstag, den 18.09.2007 in der Zeit von 17 bis 20 Uhr** ein Bürgergespräch statt. Hierzu wird noch mit einem gesonderten Bürgerbrief eingeladen.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 29.08.2007

gez. Dr. V. Kregel
Dezernent

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellung gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der S-Bahnstrecke S 13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 5 „Bonn-Oberkassel“
1. Deckblattverfahren

Die für das o.a. Bauvorhaben abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und privaten Einwendungen gegen das Deckblatt werden in einer Verhandlung

am Dienstag, 18.09 2007 um 09.30 Uhr
bei der Stadt Bonn,
Großer Saal
Friedrich-Breuer-Str. 65
53225 Bonn

erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Erörterungstermin lediglich Einwendungen/Stellungnahmen behandelt werden, die das Deckblatt betreffen.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Deckblatt berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Weiterhin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass über die Höhe von Entschädigungsansprüchen, deren Regelung einem besonderen Verfahren vorbehalten ist, nicht verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluß dieses Erörterungstermines beendet ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

